

Zwei kanonische Zivilprozesse aus der Gegend des Thunersees

Autor(en): **Gmür, Rudolf**

Objektyp: **Article**

Zeitschrift: **Archiv des Historischen Vereins des Kantons Bern**

Band (Jahr): **44 (1957-1958)**

Heft 2

PDF erstellt am: **12.07.2024**

Persistenter Link: <https://doi.org/10.5169/seals-371042>

Nutzungsbedingungen

Die ETH-Bibliothek ist Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Inhalten der Zeitschriften. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern.

Die auf der Plattform e-periodica veröffentlichten Dokumente stehen für nicht-kommerzielle Zwecke in Lehre und Forschung sowie für die private Nutzung frei zur Verfügung. Einzelne Dateien oder Ausdrucke aus diesem Angebot können zusammen mit diesen Nutzungsbedingungen und den korrekten Herkunftsbezeichnungen weitergegeben werden.

Das Veröffentlichen von Bildern in Print- und Online-Publikationen ist nur mit vorheriger Genehmigung der Rechteinhaber erlaubt. Die systematische Speicherung von Teilen des elektronischen Angebots auf anderen Servern bedarf ebenfalls des schriftlichen Einverständnisses der Rechteinhaber.

Haftungsausschluss

Alle Angaben erfolgen ohne Gewähr für Vollständigkeit oder Richtigkeit. Es wird keine Haftung übernommen für Schäden durch die Verwendung von Informationen aus diesem Online-Angebot oder durch das Fehlen von Informationen. Dies gilt auch für Inhalte Dritter, die über dieses Angebot zugänglich sind.

Zwei kanonische Zivilprozesse aus der Gegend des Thunersees

Von Rudolf Gmür

Abgekürzt zitierte Quellen

- Aeg. de Fuscarariis*: Ordo iudiciarius (1262–1266). Ed. Wahrmund (s. unten) III. Bd. 1. Heft.
- Ber. Papiensis*: Summa decretalium (1191–1198). Ed. Laspeyres, Regensburg 1860.
- Damasus*: Summa de ordine iudiciario (1210–1215). Ed. Wahrmund (s. unten) IV. Bd. 4. Heft.
- Decr. Grat. = Decretum Gratiani (um 1140, 1. Teil des Corpus iuris canonici).
- Durantis* (Guilelmi Durandi): Speculum iuris (1272), mit den additiones des Joh. Andreae von 1346. Frankfurt 1592.
- F. = Fontes Rerum Bernensium, 10 Bde, Bern 1883–1956.
- Lib. sext. = Liber sextus (1298, 3. Teil des Corpus iuris canonici).
- O. iud. «Scientiam» = Ordo iudiciarius «Scientiam» (1235–1240, von einem unbekanntem Verfasser). Ed. Wahrmund (s. unten) II. Bd. 1. Heft.
- Sintenis = Das Corpus iuris canonici in seinen wichtigsten und anwendbarsten Teilen, ins Deutsche übersetzt... von Bruno Schilling und Carl Sintenis, 2 Bde., Leipzig 1834 u. 1837.
- Summa minorum (um 1250–1254), angeblich vom Magister Arnulphus verfasst. Ed. Wahrmund (s. unten) I. Bd. 2. Heft.
- Tancredus*: De ordine iudiciario libri quatuor (1214–1216), Köln 1564.
- Urbach* (Joannis): Processus iudicii (1400–1410). Ed. Muther, Halle 1873.
- Wahrmund (Ludwig): Quellen zur Geschichte des römisch-kanonischen Prozesses im Mittelalter, 5 Bde., Innsbruck 1905–1931.
- X = Liber extra (1234, 2. Teil des Corpus iuris canonici).

Um Rechte im Kirchspiel Hilterfingen wurden zwischen 1309 und 1317 zwei Prozesse geführt, an denen teils mittelbar, teils unmittelbar das Chorherrenstift Amsoldingen und das Augustinerkloster Interlaken beteiligt waren¹. Aus diesen Prozessen enthält das bernische Staatsarchiv vier Pergamentrollen, deren grösste, entrollt, einen Streifen von fast 4 m Länge ergibt. Die einzelnen Rollen bestehen aus je zwei bis acht, insgesamt fünf-

¹ Hilterfingen liegt 3 km südöstlich von Thun am nördlichen Ufer des Thunersees und gehörte kirchlich zum Bistum Konstanz. Amsoldingen liegt 5 km südwestlich von Thun und Interlaken am entgegengesetzten, östlichen Ende des Thunersees; beide gehörten kirchlich zum Bistum Lausanne.

zehn aneinandergeklebten Blättern; die meisten sind nur einseitig, zwei aber auch auf der Rückseite beschrieben¹.

Wegen ihres Wertes für die Erhellung von ins 12. Jahrhundert zurückgehenden Ereignissen wurden einzelne Abschnitte aus diesen Schriftstücken schon im 1883 erschienenen ersten Band der *Fontes Rerum Bernensium* aufgenommen². 1890 wurde die ganze Dokumentenreihe als N. 34 des von 1318 bis 1331 reichenden fünften Bandes veröffentlicht³. Ihr Text ist dort vollständig und im ganzen zuverlässig wiedergegeben⁴. Die vom Herausgeber angebrachte Überschrift «Prozessverhandlungen und Zeugenaussagen im Streit des Stiftes Amsoldingen mit der Propstei Interlaken über das Patronats- und Präsentationsrecht für die Kirche zu Hilterfingen und über den Bezug des Zehntens ebendasselbst und zu Ringoldswyl» trifft allerdings nur teilweise zu, und das von ihm angegebene Datum «7. August 1318» oder – vermeintlich zuverlässiger – «zwischen 2. Mai 1318 ... und ... 8. Mai 1319⁵» ist sogar schlechthin unrichtig⁶.

In der bernischen und auch in der gesamtschweizerischen Geschichtsliteratur ist sehr oft auf diese Quelle, der an äusserem Umfang keine andere Nummer der *Fontes Rerum Bernensium* gleichkommt, hingewiesen worden⁷. Dagegen wurde sie noch niemals in ihrer Gesamtheit näher untersucht. Diese Aufgabe soll hier unternommen werden, und zwar vor allem im Hinblick auf die bernische Rechtsgeschichte, deren hervorragendem Meister, Hermann Rennefahrt, dieser Aufsatz gewidmet ist.

Es soll aber damit zugleich ein Beitrag zur Geschichte des kanonischen Zivilprozesses geleistet werden. Dieser war im 12. und 13. Jahrhundert, in Anlehnung an ältere kirchliche Quellen und das römische *Corpus iuris civilis*, in modernen, für die Zukunft richtungweisenden Formen ausgebildet worden. Hervor-

¹ Näheres s. F. V 35 Fussnote.

² F. I 456f., 484f.

³ F. V N. 34 (S. 34–86).

⁴ Gemäss Stichproben, die Herr alt Staatsarchivadjunkt E. Meyer am 22. März 1958 in liebenswürdiger Weise gemeinsam mit mir vorgenommen hat.

⁵ F. V 35 Fussnote.

⁶ Vgl. hinten 300 u. 314, andererseits auch 315.

⁷ Zuletzt vor allem von S. Stelling-Michaud, *L'université de Bologne et la pénétration des droits romain et canonique en Suisse aux XIII^e et XIV^e siècles* (Genève 1955), 255f.

ragende Juristen auf dem päpstlichen Stuhl – besonders Alexander III. (1159–1181), Innocenz III. (1198–1216), der die schriftliche Protokollierung aller Prozesshandlungen einführte¹, Gregor IX. (1227–1241) und Bonifaz VIII. (1294–1303) – gestalteten ihn durch ihre Erlasse bis in feinste Einzelheiten aus. Ausgezeichnete Rechtslehrer machten ihn zum Gegenstand des höchstentwickelten Zweigs der kanonistischen Wissenschaft, indem sie ihm zahlreiche Gesamtdarstellungen widmeten, die in der zivilprozessrechtlichen Literatur aller Zeiten und aller Länder kaum jemals an Eleganz und Gediegenheit übertroffen worden sind. Diese Meisterwerke sind in grosser Zahl auf die Nachwelt gekommen und dem Publikum in guten, gedruckten Ausgaben zugänglich². Dagegen sind zusammenhängende Akten solcher Prozesse, wenigstens aus dem Gebiet nördlich der Alpen, wo die neuen Prozessformen etwa von 1250 an auftauchen³, nur in beschränkter Zahl veröffentlicht worden⁴. Zu diesen Veröffent-

¹ X II 19 c. 11 (Sintenis II 300).

² So u. a. die vorn 289 angeführten Werke des *Aegidius de Fuscarariis*, *Bernardus Papiensis*, *Damasus*, *Durantis*, *Tancredus* und *Urbach*.

³ *Stelling-Michaud* a. a. O. 212 ff. – In Westdeutschland drangen die römisch-kanonischen Prozessformen schon einige Jahrzehnte früher von Frankreich her ein (vgl. die in ⁴ erwähnten, von *Riedner* herausgegebenen Prozessakten von 1237 bis 1239).

⁴ Für die vorliegende Abhandlung wurden folgende zusammenhängenden Prozessakten vergleichsweise herangezogen: 1. *Otto Riedner*, Die geistlichen Gerichtshöfe zu Speier im Mittelalter. Texte (Paderborn 1915) 163–167: Prozess von 1237 bis 1239; 2. *Leo Ober*, Die Rezeption der kanonischen Zivilprozessformen und das Schriftlichkeitsprinzip im geistlichen Gericht zu Strassburg, *Archiv f. kath. Kirchenrecht* 90 (Mainz 1910), 643–652: Prozess von 1269 bis 1281; 3. *Urkundenbuch der Abtei St. Gallen IV* (1899), 1033–1041: Prozess von 1297 bis 1299; 4. *Ulmisches Urkundenbuch I* (1873) N. 235: Prozess von 1303/04; 5. *A. F. H. Schaumann*, Die Acten des ersten schriftlichen Processes in Deutschland nach römisch-canonischen Formen (Jena 1847): Prozess von 1311/12; 6. *Emil Ott*, Beiträge zur Rezeptionsgeschichte des römisch-canonischen Processes in den böhmischen Ländern (Leipzig 1879) 291–320: 2 Prozesse von 1312 bis 1334 u. 1320; 7. *Wolf Heinz Struck*, Ein mittelalterlicher Patronatsprozess als Quelle zur nassauischen Landesteilung von 1255. Sonderdruck aus: *Nassauische Annalen*, 66. Bd., Wiesbaden 1955: Prozess von 1314/15 (umfassende und interessante Akten, aber nur in Form ausführlicher Regesten in deutscher Übersetzung); 8. *Ulmisches Urkundenbuch II I* (1898) N. 20: Prozess von 1319; 9. *Urkundenbuch des Klosters Heiligkreuztal I* (1910) N. 287–294: Prozess von 1323; 10. *R. Hermann*, Die Acten eines schriftlichen Processes aus den Jahren 1340 und 1341, S. A. aus Bd. 8 d. *Zeitschr. f. thüringische Geschichte und Altertumskunde* (Jena 1871). – Weitere Prozessaktenreihen werden angeführt bei *S. Stelling-Michaud*, a. a. O. 213 Anm. 1.

lichungen gehört unsere Quelle F.V N. 34. Zwar gibt sie nur einen Teil des ursprünglich vorhandenen schriftlichen Materials wieder. Indessen ist das Erhaltengebliebene umfassend genug, um unser Bild von der kanonischen Prozesspraxis jener Zeit zu bereichern.

I. Der Prozess um die Pfarrstelle zu Hilterfingen (um 1311/12)

Unsere Quelle, F.V N. 34, betrifft, entgegen ihrer Überschrift, nicht einen, sondern zwei Prozesse. Mit dem einen Prozess (F.V 64–86), einem Zehntstreit, werden wir uns nur kurz und erst am Schluss des Aufsatzes befassen¹. Eingehend soll dagegen der interessantere andere Prozess (F.V 34–64) erörtert werden. Geführt wurde er – ebenfalls abweichend von der Überschrift – nicht vom Kloster Interlaken und vom Chorherrenstift Amsoldingen selbst, sondern von zwei Weltgeistlichen, Rudolf von Lindenach und Conrad Pfefferhard, und Streitgegenstand war – wiederum abweichend von der Überschrift – nicht unmittelbar das Patronatsrecht über die Kirche Hilterfingen, sondern die Pfarrstelle und die damit verbundene Pfründe dieser Kirche; doch spielte der in der Überschrift erwähnte Streit zwischen Interlaken und Amsoldingen als Präjudizialfrage ausschlaggebend in unsern Prozess hinein.

1. Vorgeschichte und Sachverhalt

Über den Sachverhalt erfahren wir, vornehmlich aus den Zeugenaussagen, folgendes:

Weit über hundert Jahre vor dem Ausbruch unseres Prozesses – wohl um die Mitte des 12. Jahrhunderts – lebten drei Brüder aus dem freiherrlichen Geschlecht von Oberhofen, die sich alle als Wohltäter von Kirchen hervortaten. Der eine, Seliger, gründete das Kloster Interlaken, der zweite, Libo, schenkte dem Stift Amsoldingen Güter bei Oberhofen, der dritte aber, Werner, dem das Schloss Oberhofen mitsamt einer bedeutenden Grundherrschaft gehörte, errichtete auf seinem Land un-

¹ Siehe hinten 313 f.

weit vom Schloss die Kirche Hilterfingen¹. An dieser stand ihm das Eigentum oder Eigenkirchenrecht zu, das allerdings am Ende des 12. Jahrhunderts durch päpstliche Erlasse zu einem blossen Patronatsrecht (Kirchensatz, Kollaturrecht) abgeschwächt wurde, aber auch dann noch bedeutsame Befugnisse umfasste: Vor allem war der Patron bei Vakanz der Pfarrstelle berechtigt, dem Bischof den neu einzusetzenden Pfarrer zu präsentieren (vorzuschlagen), und zwar in verbindlicher Weise, sofern der Präsentierte nach kanonischem Recht zur Bekleidung der Stelle fähig war; auch war er es, der dem alsdann vom Bischof ernannten neuen Pfarrer Kirche und Pfrundgut zu verleihen hatte und so sein Obereigentum zum Ausdruck brachte².

Das Patronatsrecht über die Kirche Hilterfingen gelangte von Werner von Oberhofen durch Erbfall an seine Tochter Ita, die es ihrem Ehemann, Walter von Schnabelburg, als Mitgift in die Ehe einbrachte; nach dem Tod der beiden ging es über auf den aus der Ehe hervorgegangenen Sohn, Berchtold von Eschenbach, und von diesem auf seinen Sohn, Walter von Eschenbach, dem es über 60 Jahre lang gehörte³.

Als Pfarrer (rector) von Hilterfingen hatte Berchtold von Eschenbach einen gewissen Hugo, der hauptberuflich Propst des Chorherrenstifts Amsoldingen war, einsetzen lassen. Dieser stand der Kirche etwa 60 Jahre lang vor⁴, so dass leicht in Vergessenheit geraten konnte, dass sie ihm nicht vom Chorherrenstift Amsoldingen, sondern von den Herren von Eschenbach verliehen worden war. Doch auf dem Sterbelager erklärte er zu einem Verwandten, der sein Vikar war, dass er die Kirche von den Herren von Eschenbach innehabe. Dieses Gespräch fand etwa 1250 in

¹ Gemäss den Aussagen des Walterus dictus Kenzig de Obernhoven, F. V 47f., in Verbindung mit den Aussagen des H. de Ansoltingen im Zehntstreit, F. V 68. Dass der erste Bruder Seliger hiess, geht hervor aus dem allenfalls gefälschten Klosterprivileg F. I 405f. (1133); dass der Vorname des dritten Bruders Werner war, ergibt sich aus den Aussagen des Wernherus de Basilea, F. V 43f., und des Hainricus de Rutenz, F. V 44f.

² Näheres über Eigenkirchenrecht und Patronatsrecht im bernischen Gebiet bei R. Gmür, Der Zehnt im alten Bern (Bern 1954) 51 ff.

³ Gemäss den in der vorletzten Anmerkung erwähnten Zeugenaussagen und den Aussagen des Uolricus dictus Buchenzo, F. V 48f., H. de Eschbach, F. V 49f., und des Magister Aegidius de Berne, F. V 56.

⁴ Aussage des Uolricus dictus Buchenzo, F. V 48; vgl. auch die Aussagen des Hainricus de Rutenz, F. V 45, und des H. de Eschbach, F. V 50.

Gegenwart eines Knaben¹ statt, der gut sechzig Jahre später in unserem Prozess Zeugnis davon ablegte.

Die Chorherren von Amsoldingen erfuhren anscheinend nichts von der Erklärung ihres Propstes; denn in der irrtümlichen Annahme, dass die Kirche Hilterfingen auf dem ihnen von Libo geschenkten Lande errichtet worden sei², erhoben sie nach dem Tod des Propstes Anspruch auf das Patronat über die Kirche, indem sie einen Kandidaten, Uolricus de Lutra, für die Pfarrstelle präsentierten³. Zwar fehlte es diesem noch an der Priesterweihe; aber auch der von Walter von Eschenbach präsentierte Gegenkandidat, Petrus de Hertenstain, hatte keine solche empfangen. Ein Rechtsstreit zwischen den beiden Ansprechern des Patronatsrechts brach einstweilen nicht aus. Wohl aber stritten die beiden Präsentierten eine Zeitlang miteinander, bis sie schliesslich, der damaligen Gepflogenheit entsprechend, einen Schiedsvertrag schlossen. Der von ihnen ernannte Schiedsrichter, Berchtoldus de Rúti, Propst des Solothurner St.-Ursen-Stifts, entschied zugunsten des Uolricus de Lutra, da er bereit war, in den geistlichen Stand einzutreten, während Petrus de Hertenstain sich dessen weigerte; doch erlegte er ihm die Pflicht auf, dem Petrus de Hertenstain aus den Erträgen der Kirche alljährlich 4 Mark zu entrichten. Dieser Schiedsspruch wurde mehr als fünfzig Jahre vor dem vorliegenden Prozess, also etwa 1260, gefällt⁴.

Einige Zeit darauf trat Uolricus de Lutra in das Kloster Interlaken ein, wurde also vom Weltgeistlichen zum Ordensgeistlichen und musste daher auf die Kirche Hilterfingen verzichten⁵. Bei dieser neuen Vakanz traten wiederum das Chorherrenstift Amsoldingen und Walter von Eschenbach als Ansprecher des Patronatsrechts auf. Amsoldingen präsentierte seinen neuen Propst,

¹ Uolricus dictus Buchenzo, F. V 48f.

² So noch die Behauptung des Rudolf von Lindenach im vorliegenden Prozess, F. V 38 Zeile 3f.; diese Behauptung wird widerlegt u. a. durch die Aussagen des Uolricus dictus Buchenzo, F. V 49 Z. 7ff., des H. de Eschbach, F. V 50 Z. 1ff., und des Rudolfus dictus Asche, F. V 50 a. E.

³ Dies und das Folgende ergibt sich aus den Aussagen des W. de Basilea, F. V 41, sowie des Hainricus de Rutenz, F. V 45, und des H. dictus Kriech, F. V 54; vgl. auch die Aussagen des W. de Basilea im Zehntstreit, F. V 79.

⁴ Aussage des W. de Basilea, F. V 41.

⁵ Dies und das Folgende gemäss den Aussagen des W. de Basilea, F. V 41f., und des H. de Rutenz, F. V 45, sowie des H. dictus Kriech, F. V 54.

Heinrich, der mit Walter von Eschenbach blutsverwandt war; dieser selbst aber präsentierte einen Magister Schlüsseli (Slüsseli) aus Zürich. Der Bischof von Konstanz, Eberhard, entschied zugunsten des Schlüsseli und ersuchte den Propst des Klosters Interlaken, Burchardus, ihn in den Besitz der Kirche einzuweisen. Diesen Auftrag erfüllte der Propst in Begleitung eines Kapitelbruders, Wernherus de Basilea, der gut 48 Jahre vor unserem Prozess, also 1264 oder etwas früher, persönlich sah und dann in unserem Prozess bezeugte, dass Schlüsseli durch Verpachtung des Kirchenzehntens und in anderer Weise Besitz von Kirche und Pfrundgut ergriff¹.

Kurz darauf aber vermochte der Propst von Amsoldingen, Heinrich, den Schlüsseli dazu zu bewegen, ohne Wissen des Walter von Eschenbach auf die Kirche zu verzichten und dafür 12 Mark als Entgelt anzunehmen². Dann erlangte er selbst die von ihm erstrebte Investitur. Nicht zufrieden damit, behauptete er, von Walter von Eschenbach um 70 Mark geschädigt worden zu sein, während dieser auf sein Präsentationsrecht pochte und daher nicht nur jeden Schadensersatzanspruch des Propstes ablehnte, sondern auch dessen Recht auf die Pfarrstelle bestritt.

Auf Vorschlag des Walter von Eschenbach wurde auch für diese neue Streitigkeit ein Schiedsvertrag geschlossen³. Es geschah dies an einem Sommernachmittag – am 11. Juni 1265⁴ – innerhalb der Burg von Thun in einem «Twingol» genannten Haus, in Gegenwart vieler vornehmer Zeugen, so des Grafen und nachmaligen Königs Rudolf von Habsburg, des Interlakner

¹ Aussagen des W. de Basilea, F. V 42 Z. 4f., und des H. de Rutenz, F. V 45 Z. 32.

² Dies und das Folgende ergibt sich aus den Aussagen des W. de Basilea, F. V 42, und des H. de Rutenz, F. V 45.

³ Dies und das Folgende vor allem gemäss den Aussagen des W. de Basilea, F. V 42; vgl. auch die Aussagen des H. de Rutenz, F. V 45f.

⁴ Der in einer Urkunde erhalten gebliebene Wortlaut des Schiedsvertrags (s. hinten 296³) trägt das Datum 12. Juni 1265. Nach H. de Rutenz, der bei jener Verhandlung nicht zugegen war, waren von ihr bis zu unserm Prozess mehr als 44 Jahre verflossen. Gemäss den klar und zuverlässig erscheinenden Aussagen des W. de Basilea hatte sie wohl vor 46 oder 47 Jahren stattgefunden: Diese Erklärung ist es vor allem, die, in Verbindung mit dem urkundlich überlieferten Datum des Schiedsvertrags, mit grosser Wahrscheinlichkeit darauf schliessen lässt, dass der vorliegende Prozess oder doch mindestens das grosse Zeugenaussagen-Protokoll auf 1311 oder 1312 zu datieren ist.

Chorherrn Wernherus de Basilea, der im vorliegenden Prozess über diese Verhandlungen ausführlich berichtet hat, und zweier von den Parteien gestellter Zeugen. Als Parteien traten im Schiedsvertrag der Propst und das Kapitel von Amsoldingen einerseits und Walter von Eschenbach anderseits auf, und als Streitgegenstand, über den der Schiedsspruch gefällt werden sollte, wurde das Patronatsrecht, nicht etwa nur das Recht des Propstes auf die Pfarrstelle, bezeichnet. Zu Schiedsrichtern aber wurden von seiten des Walter von Eschenbach der frühere Propst des Klosters Interlaken, Burchardus, und von seiten des Propstes und Kapitels von Amsoldingen ein Chorherr von Embrach, Rainhardus, bestimmt, die sich beide sofort zur Annahme des Auftrags bereit erklärten.

Gewissenhaft untersuchten die Schiedsrichter den Sachverhalt, indem sie mehr als 70 Zeugen verhörten¹, die Örtlichkeiten besichtigten und die ihnen von den Parteien vorgelegten Urkunden prüften². An einem Wintermorgen – es war der 12. Februar 1266 – fand in der Kirche von Thun die öffentliche Schluss-sitzung statt³. Zu diesem feierlichen Anlass hatten sich der Propst und mehrere Chorherren von Amsoldingen sowie Walter von Eschenbach als Parteien eingefunden, ferner wiederum Graf Rudolf von Habsburg und viele angesehene Männer aus der Umgebung des Thunersees, so der damalige Propst des Klosters Interlaken, Hainricus de Rutenz, und sein Kapitelbruder Wernherus de Basilea, die beide aus freundschaftlicher Anhänglichkeit zu Walter von Eschenbach hergekommen waren. Die anwesenden Amsoldinger Chorherren legten zunächst dem Walter von Eschenbach nahe, mit ihnen einen Vergleich des Inhalts abzuschliessen, dass beide Parteien das Präsentationsrecht abwechselnd ausüben sollten. Allein der seines Rechts bewusste Freiherr entgegnete, er verlange nichts als eine gerechte, schiedsgericht-

¹ Gemäss W. de Basilea, F. V 42; H. de Rutenz, F. V 46, spricht dagegen nur von etwa 40 Zeugen.

² F. II 640.

³ Dies und das Folgende vor allem gemäss den Aussagen des W. de Basilea, F. V 42f., und des H. de Rutenz, F. V 46. Hinzugezogen wurden auch die Aussagen des H. de Eschbach, F. V 50, des Rudolfus dictus Asche und des C. dictus Binvas, F. V 51, u. a. m., ferner der in einer Originalausfertigung erhalten gebliebene Schiedsspruch selbst, der das Datum 19. Februar 1266 aufweist und der auch den Wortlaut des Schiedsvertrags vom 11. Januar 1265 wiedergibt: F. II N. 594 (= *Emil Usteri*, Westschweizer Schiedsurkunden bis zum Jahr 1300, Zürich 1955, N. 90).

liche Entscheidung¹. Darauf verkündigten die beiden Schiedsrichter gemeinsam vor dem Altar ihren Schiedsspruch. An die entscheidende Stelle, die in echt juristischer Weise zwischen Besitz und Eigentum unterschied, erinnerte sich Propst Hainricus de Rutenz nach 46 Jahren noch sehr gut, indem er sie im vorliegenden Prozess teils wörtlich, teils sinngemäss wie folgt wiedergab: «Obwohl wir den Propst und das Kapitel von Amsoldingen auf Grund der Zeugenaussagen als Besitzer des Patronatsrechts erachten, sprechen wir es dennoch dem Walter von Eschenbach zu, da wir, gestützt auf die gleichen Zeugenaussagen, ihn als den Eigentümer jenes Rechts erfunden haben².»

Schweigend verliessen die Parteien die Kirche³. Aber einzelne Beteiligte nahmen den Entscheid mit etwelchem Missfallen auf⁴. Verschiedene gemeinsame Verwandte des Propstes und des Walter von Eschenbach versuchten eine Versöhnung zu vermitteln, indem sie Eschenbach baten, er möge doch dem Propst die Kirche Hilterfingen auf Lebenszeit lassen⁵. Da sprach der Freiherr zum Propst: «Mein Vetter, obwohl das Patronatsrecht durch den Schiedsspruch als mein Eigentum anerkannt worden ist, will ich dennoch, dass du die Kirche bis an dein Lebensende innehaben sollst⁶.» Der Propst nahm dieses Anerbieten an und erklärte sich damit einverstanden, die Kirche kraft Verleihung durch Walter von Eschenbach zu besitzen⁷. An einem der folgenden Tage wurden der Schiedsspruch und diese gegenseitigen Erklärungen der Bevölkerung von Hilterfingen durch Verlesen von der Kanzel öffentlich bekanntgegeben⁸.

Einige Jahre später, gut 40 Jahre vor dem vorliegenden Prozess (also etwa 1271), schenkte Walter von Eschenbach das Patro-

¹ «Volo tantummodo justiciam et sententiam arbitralem» (gemäss Aussage des W. de Basilea, F. V 43).

² «Licet prepositum et capitulum Ansoltingenses in jure patronatus ecclesie in Hiltolfingen, quoad possessorium, ex dictis testium invenerimus potiores, quia tamen proprietatem ejusdem juris ipsi Walthero invenimus ex dictis eorundem testium pertinere, sibi adjudicavimus per nostrum arbitrium idem juspatronatus» (F. V 46. Damit ist zu vergleichen F. II 640).

³ Aussage des H. de Rutenz, F. V 46.

⁴ Aussage des W. de Basilea, F. V 43.

⁵ Aussage des R. dictus Krieg, F. V 54.

⁶ Aussage des H. de Eschbach, F. V 50.

⁷ Wie ⁴.

⁸ Gemäss den Aussagen des R. dictus Krieg, des H. dictus Krieg, des H. dictus Kriech, der Mathildis de Hiltolfingen und der Elsina de Escheller, F. V 54–56.

natsrecht über die Kirche Hilterfingen dem Kloster Interlaken¹. Es geschah dies in einer feierlichen Verhandlung, die im Kloster Interlaken in Gegenwart des Propstes und des ganzen Konvents stattfand. Diese Schenkung, von der man im ganzen Kirchspiel Hilterfingen erfuhr, wurde etwa 34 Jahre vor unserem Prozess (also etwa 1278) durch den Bischof von Konstanz, Rudolf, im Schloss Thun bestätigt.

Nun waren die Augustiner Chorherren von Interlaken Patrone der Kirche. Sie hatten aber jahrzehntelang keine Gelegenheit, ihr Recht durch eine neue Präsentation auszuüben; denn Heinrich, der Propst von Amsoldingen, blieb über 40 Jahre lang im ungestörten Besitz der Kirche², bezog ihre Einkünfte und entlohnte aus einem Teil derselben seinen Vikar, den er zur Erfüllung seiner pfarrherrlichen Pflichten angestellt hatte. Es lagen also ganz ähnliche Verhältnisse vor wie zu den Zeiten des früheren Propstes von Amsoldingen und Pfarrers von Hilterfingen, Hugo, nach dessen Tod die Streitigkeiten um das Präsentationsrecht ausgebrochen waren. Es wurden denn auch Befürchtungen laut, dass dieser Konflikt nach dem Ableben des Propstes Heinrich wieder aufleben könnte³. So erklärte ein Leibeigener der Freiherren von Eschenbach schon etwa 30 Jahre vor dem vorliegenden Prozess auf dem Sterbebett zu seinem Erben: «Mein Sohn, da vielleicht zwischen den Kirchen von Amsoldingen und Interlaken Streit über die Kirche von Hilterfingen entstehen wird und niemand sich so weit zurück erinnern kann wie ich, da ich an die hundert Jahre alt bin, will ich dir über diese Sache berichten.» Und dann erzählte er ihm den ganzen Verlauf der vergangenen Auseinandersetzungen.

Soweit der Sachverhalt, wie er sich aus den Zeugenaussagen ergibt. Das Weitere stützt sich auf andere Dokumente unseres Prozesses und sonstige geschichtliche Quellen: 1299 starb Walter von Eschenbach⁴, der wohl wie kein anderer um die Rechtsverhältnisse an der Kirche Hilterfingen Bescheid wusste. Zehn Jahre

¹ Dies und das Folgende gemäss den Aussagen des W. de Basilea, F. V 44, H. de Rutenz, F. V 46, Johannes de Erlach, F. V 47, Uolricus dictus Buchenzo, F. V 49, Rudolfus dictus Asche und C. dictus Binvas, F. V 51, usw.

² Gemäss der Aussage des R. de Aichholz, F. V 53; vgl. auch die Aussagen des W. de Basilea im Zehntprozess, F. V 79.

³ Dies und das Folgende gemäss den Aussagen des C. dictus Hurni, F. V 55.

⁴ Dies und das Folgende gemäss dem Historisch-biographischen Lexikon der Schweiz III. Bd. (Neuenburg 1926) Spalte 72.

später fiel das ganze freiherrliche Geschlecht der österreichischen Rache zum Opfer, weil es in die Verschwörung zur Ermordung Kaiser Albrechts verwickelt war. Der jüngere Walter von Eschenbach wurde am 18. September 1309 geächtet, seine Burgen wurden gebrochen und das Schloss mitsamt der Grundherrschaft von Oberhofen fielen an die Herzöge von Österreich. Um diese Zeit, zwischen dem 24. Juli 1309 und dem 13. Januar 1311, starb auch Heinrich, der Propst von Amsoldingen und Pfarrer von Hilterfingen¹. Zwei Monate später² präsentierte das Kloster Interlaken dem Bischof von Konstanz als neuen Pfarrer den Propst des St.-Johann-Chorherrenstifts zu Konstanz, Conrad Pfefferhard, einen juristisch hochgebildeten, reichen und mächtigen Mann. Es suchte damit wohl seine Gunst zu gewinnen, da er in den kirchlichen Angelegenheiten des Bistums Konstanz jahrzehntelang eine hervorragende Rolle spielte³. Schon nach 12 Tagen⁴ erlangte Pfefferhard die Einweisung in den Besitz der Kirche, die er vermutlich, wie sein Vorgänger, durch einen Vikar betreuen lassen wollte. Nun aber trat ein, was der alte Leibeigene des Walter von Eschenbach und wohl auch andere vorausgesehen hatten: Die Chorherren von Amsoldingen, vermutlich durchweg Leute, die am Schiedsverfahren von 1265 und 1266 nicht beteiligt gewesen waren und die ihr selbstherrlich waltender Propst nicht über die Rechtslage aufgeklärt hatte, griffen das vermeintliche Recht des Stiftes wieder auf und präsentierten ihrerseits nachträglich einen Kandidaten für die Pfarrstelle, nämlich den Solothurner Chorherrn Rudolf von Lindenach. Dieser behauptete, dass das Kloster Interlaken nicht rechtmässiger Patron der Kirche Hilterfingen sei und daher keine gültige Präsentation habe vornehmen können, während er selbst vom wahren Patron, dem Chorherrenstift Amsoldingen, präsentiert worden sei und somit Anspruch auf die Pfarrstelle habe.

¹ Heinrich trat noch am 24. Juli 1309 in einer Urkunde als Zeuge auf (F. IV N. 336), während in zwei Urkunden vom 13. Januar 1310 oder 1311 schon sein Nachfolger, Gerhardus de Rivo, als Propst von Amsoldingen genannt wird (F. IV N. 360 und 361).

² F. V 61 Z. 29.

³ Über Conrad Pfefferhard s. *Konrad Beyerle*, Die Geschichte des Chorstifts und der Pfarrei St. Johann zu Konstanz (Freiburg i. Br. 1908), 42, 143 und besonders 397–400; ferner *Stelling-Michaud* (s. vorn 290⁷), 70, 84, 110f., 114, 121, 142f., 222f., 229, 240.

⁴ F. V 61 Z. 12.

So kam es zwischen ihm und Pfefferhard zu unserem Prozess. Geleitet wurde er von Schiedsrichtern, die von den Parteien gemeinsam gewählt worden waren¹. Da das Streitobjekt kirchlichen Charakter hatte und die Parteien dem geistlichen Stand angehörten, waren die Schiedsrichter selbst höchstwahrscheinlich ebenfalls Geistliche. Hierfür spricht auch, dass sie das Verfahren nach kanonischem Recht durchführten. Wie sie aber hiessen und wie viele ihrer waren, ist den Akten nicht zu entnehmen, zumal der Text des Schiedsvertrags nicht erhalten geblieben ist. Auch lässt sich nicht eindeutig feststellen, welche von den beiden Parteien die Kläger- und welche die Beklagtenrolle hatte. Doch spricht die überwiegende Wahrscheinlichkeit dafür, dass Pfefferhard der Kläger war oder dass allenfalls beide Parteien zugleich als Kläger und Beklagte handelten². Zu datieren ist das Verfahren auf die Zeit zwischen dem 24. Juli 1309³ und dem 20. Juli 1317, dem Todestag Pfefferhards⁴, am wahrscheinlichsten auf 1311 oder 1312, welchen Jahren wenigstens die vorliegenden Akten entstammen dürften⁵. Diese sollen nun noch in prozessualer Hinsicht untersucht werden.

2. Die einzelnen Prozessakten⁶

a) Die Positionen Pfefferhards und ihre Beantwortung durch Rudolf von Lindenach

Auf Grund der erhalten gebliebenen Akten kann nicht mit Bestimmtheit festgestellt, aber immerhin vermutet werden, dass

¹ F. V 56 Z. 34.

² Eine Klageschrift ist in den Akten nicht enthalten. Auf Grund der Ausgangslage des Prozesses wäre eigentlich zu vermuten, dass Rudolf von Lindenach die Klägerrolle hatte. Allein, da Pfefferhard an einer Stelle von seinem «Libellus» (= Klageschrift, s. hinten 301, bes. ¹), spricht, ist anzunehmen, dass er der Kläger war. Hierauf deutet auch, dass er als der hauptsächliche Beweisführer auftritt. (Vgl. *Ber. Papiensis* II 12 § 2, S. 43; *Tancredus* III 5, S. 455; *Georg May*, Die geistliche Gerichtsbarkeit des Erzbischofs von Mainz im Thüringen des späten Mittelalters, Leipzig 1956, 177).

³ Siehe vorn 299 ¹.

⁴ *K. Beyerle*, a. a. O. 143.

⁵ Siehe vorn 295 ⁴.

⁶ Vermutlich sind die im Staatsarchiv liegenden Rollen Kopialausfertigungen, die für Rudolf von Lindenach erstellt worden waren (vgl. X II 19 c. 1); aus dessen

unser Schiedsverfahren von Anfang an gleich wie ein vor einem ordentlichen Gericht stattfindender Prozess durchgeführt wurde. In diesem Fall waren den in unserer Quelle wiedergegebenen Schriftstücken schon andere vorausgegangen: vor allem ein vom Kläger eingereichter Libellus, der die klägerischen Rechtsbegehren nebst einer summarischen Begründung enthielt¹; ferner ein Protokoll über Ansetzung und Verlauf des ersten gerichtlichen Termins², in dem der Beklagte die Begründetheit der Klage bestritt und dadurch die Streiteinlassung oder Litiskontestation (im mittelalterlichen Sinn) vollzog³; schliesslich ein Protokoll über die Ablegung des Kalumnien- und Veritätseids durch die Parteien. In diesem schworen sie, dass sie nicht wider besseres Wissen etwas Unrechtes verlangen oder etwas Unwahres aussagen würden⁴. Aus Hinweisen beider Parteien in späteren Rechtsschriften geht hervor, dass sie den Eid tatsächlich geleistet haben, und zwar Rudolf von Lindenach persönlich⁵, während an Stelle Pfefferhards sein Prokurator (nicht rechtsgelehrter Sachwalter), der Kustos des Klosters Interlaken, Werner,

Besitz dürften sie an das interessenmässig mit ihm verbundene Chorherrenstift Amsoldingen gelangt sein und von diesem 1484 an das Berner St. Vincenzenstift, dem Amsoldingen damals inkorporiert wurde (*Carl Fr. Ludw. Lohner*, Die reformierten Kirchen und ihre Vorsteher im eidgenössischen Freistaate Bern, Thun 1863, 9, 170); nur auf diese Weise lässt sich erklären, warum sie im Staatsarchiv im Fach «Stift» untergebracht wurden (s. F. V 34 Z. 37).

¹ Vgl. *Tancredus* II 9 (S. 269); *Summa minorum* XII (Wahrmund I. 2 S. 15). Auf einen solchen anscheinend von ihm eingereichten «Libellus» weist Pfefferhard in seinen Schlusserörterungen hin (F. V 64 Z. 32; vgl. vorn 300²).

² Terminansetzungs- und Vorladungsverfügungen finden sich bei *Schaumann* 29 ff.; *Ulmisches Urkundenbuch* II. 1 N. 20; *Urkundenbuch des Klosters Heiligkreuztal* I. N. 287 ff. (alle drei Quellen zitiert vorn 291⁴).

³ Vgl. *Damasus* XX (Wahrmund IV. 4 S. 18); X II 6 c. 1 (Sintenis II 250); *Summa minorum* XXXI (Wahrmund I. 2 S. 29); *Aeg. de Fuscarariis* CXI (Wahrmund III. 1 S. 189); *Durantis* IV De libellorum conceptione § 1 (S. 53f.); *Paul Fournier*, Les officialités au moyen-âge (Paris 1880) 144; *Otto Riedner*, Das Speierer Offizialatsgericht im dreizehnten Jahrhundert (Erlangen 1907) 89f. – Ein Protokoll über eine 1311 vollzogene Litiskontestation findet sich bei *Schaumann*, a. a. O. 30.

⁴ Vgl. *Ber. Papiensis* I Tit. 34 § 1: «Calumnia est ex certa scientia petitio vel repulsio iniusta. Praestatur autem hoc iuramentum post litem contestatam...»; *Lib. sext.* II 4 c. 1 (Sintenis II 396f.); *Urkundenbuch der Abtei St. Gallen* IV (zit. vorn 291⁴ 1023); *Ulmisches Urkundenbuch* II 1 (zit. vorn 291⁴) N. 20.

⁵ F. V 37 Z. 40f.; vgl. hinten 303².

den Eid leistete und überhaupt den prozesstechnischen Verkehr mit dem Schiedsgericht besorgte¹.

Das zeitlich erste Dokument unserer veröffentlichten Reihe enthält laut seinen einleitenden Worten die Positionen Pfefferhards². Die Aufstellung von solchen war im kanonischen Prozess seit Gregor IX. aufgekommen und gehörte später zu seinen wichtigsten Merkmalen³. Die Positionen sollten eine in einzelne Sätze gegliederte, genaue Darstellung des von der betreffenden Partei behaupteten Sachverhalts bieten. Die Gegenpartei, der sie vorgelegt wurden, hatte sich über die Richtigkeit oder Unrichtigkeit jeder einzelnen Position zu äussern; nicht beantwortete Positionen galten als durch Geständnis anerkannt⁴. Auf diese Weise wurde der Prozessstoff geläutert, so dass die nachfolgenden Beweiserhebungen auf die bestrittenen Punkte beschränkt werden konnten⁵.

Unser Schriftstück besteht zur Hauptsache aus 26 solchen Einzelsätzen, die überwiegend sehr kurz gefasst sind und alle eingeleitet werden durch «pono quod» (ich behaupte, dass), «item pono quod» oder einfach «item quod⁶». Unter Berufung auf den von Pfefferhards Prokurator geleisteten Kalumnien- und Veritätseid⁷ nennen sie die von Pfefferhard behaupteten Tatsachen, die dartun sollen, dass das Kloster Interlaken rechtmässiger Patron der Kirche Hilterfingen und somit berechtigt war, ihn zu präsentieren.

¹ F. V 37 Z. 32ff.; vgl. unten ⁷; über die Stellung des Prokurators sowie auch die des Advokaten s. *Riedner*, a. a. O. 77; *Theodor Gottlob*, Die Offiziale des Bistums Konstanz im Mittelalter (Limburg/Lahn 1951) 97; *Stelling-Michaud* (zit. vorn 290 ⁷) 224f.

² F. V 37–41 (= Rolle 20, Blätter II und III). Das Dokument beginnt mit den Worten: «Hec sunt posiciones porrecte per C. . . .»

³ *Urbach* 165 und dort zitierte Belegstellen; vgl. auch *Wilhelm Endemann*, Das deutsche Civilprozessrecht (Heidelberg 1868) I § 111 V B (S. 419). – Nach *Leo Ober* (zit. vorn 291 ⁴) 638 finden sich in den Strassburger Akten eigentliche Positionen erst vom Beginn des 14. Jahrhunderts an.

⁴ *Lib. sext. II 9 c. 2*; F. V 59 Z. 12 (Ausführungen des Advokaten R. von Lindenach).

⁵ *Aeg. de Fuscarariis* CLIX (Wahrmund III. 1 S. 291); *Urbach*, a. a. O.

⁶ Entsprechend Ulmisches Urkundenbuch I (zit. vorn 291 ⁴) N. 235.

⁷ «. . . ponit per sacramentum calumpnie et veritatis dicende, prestitum per religiosum virum, Werenherum, custodem dicti monasterii Interlacensis, de mandato suo speciali, tamquam per suum procuratorem ad hoc spiritualiter deputatum, . . .» (F. V 37 Z. 32ff.).

Pfefferhard, der in Bologna kanonisches Recht studiert und sich dann jahrzehntelang als hervorragender Jurist im bischöflichen Offizialatsgericht zu Konstanz und anderwärts betätigt hatte, dürfte die Positionen selbst aufgesetzt haben; sonst besorgten dies meistens rechtsgelehrte Advokaten, die, ohne selbst vor Gericht aufzutreten, die prozessführenden Parteien zu beraten pflegten¹.

Durch die jeweils einleitenden Worte «ad istam respondet» wird in unserem Dokument zu jeder einzelnen Position sogleich bemerkt, was für eine Stellung Rudolf von Lindenach dazu genommen hat. Auf die überwiegende Zahl der Positionen antwortete er verneinend («diffitendo» oder «negando») und fügte dazu verschiedentlich bei, wie sich die Sache seiner eigenen Ansicht nach verhalte. Bei einigen Positionen erklärte er «quod nescit», das heisst er wisse nicht, ob das Behauptete zutreffe. Dagegen gestand er nur wenige Positionen als richtig zu und auch diese nur mit Einschränkungen.

Da er in seiner Stellungnahme zur ersten Position auf den von ihm selbst geleisteten Kalumnien- und Veritätseid hinweist², hat er jene Antworten wahrscheinlich selbst gegeben. Auch dürfte dies mündlich geschehen sein, ohne dass er Gelegenheit zu einer vorherigen Beratung mit einem Advokaten erhalten hätte; denn die Parteien sollten – zum mindesten nach der Lehre der zeitgenössischen Autoren – die Positionen ihrer Gegner unbeeinflusst von Ratschlägen eines Anwalts beantworten, um sich nicht in Lügen zu verstricken³.

Andererseits hat R. von Lindenach auch eigene Positionen – und zwar wohl nach Rücksprache mit einem Advokaten – aufgestellt⁴. Sie sind uns aber ebensowenig erhalten geblieben wie die Antworten, die der Prokurator Pfefferhards auf sie erteilt hat⁵.

¹ Vgl. *Aeg. de Fuscarariis* CLXIII (Wahrmund III. 1 S. 232).

² «...respondet... per sacramentum ab eo prestitum...» (F. V 37 Z. 40f.).

³ *Aeg. de Fuscarariis* CLXIII (a. a. O. S. 219).

⁴ Dies geht hervor aus den Schlusserörterungen beider Parteien F. V 56 letzte Z., 59 Z. 10, 60 Z. 13f., 64 Z. 23.

⁵ Dass der Prokurator die gegnerischen Positionen beantwortete, wird von Pfefferhard zweimal erwähnt: F. V 60 Z. 13f., 64 Z. 23.

b) Die Beweisartikel Pfefferhards

Das zweite¹ Schriftstück unserer Dokumentenreihe beginnt mit der Wendung «intendit probare C. . . .» (C. Pfefferhard beabsichtigt zu beweisen) und enthält demnach die sogenannten Beweisartikel Pfefferhards. Sie lehnen sich in ihrer Zahl (27), ihrem Sinn und grossenteils auch in ihrer Formulierung stark, wenn auch nicht sklavisch, an Pfefferhards 26 Positionen an. Wie diese werden sie jeweilen mit «quod», «item quod» eingeleitet, jedoch ohne das diesen vorangestellte «pono²». Solche Artikel pflegten von den Parteien aufgestellt zu werden, nachdem ihre Positionen beantwortet worden waren. Sie bildeten, wenn das Gericht sie genehmigt hatte³, die Grundlage des anschliessenden Beweisverfahrens, ganz besonders der Zeugenvernehmungen⁴. Pfefferhard erklärt indessen am Schluss dieser Rechtsschrift ausdrücklich, dass er nicht gehalten sein wolle, alle Artikel zu beweisen, sondern nur so viele, wie ihm zur Begründung seines Rechtsbehrens notwendig erscheinen würden⁵.

Von R. von Lindenach sind Beweisartikel weder erhalten geblieben noch auch nur irgendwo erwähnt. Trotzdem ist es wahrscheinlich, dass auch er solche errichtet hat; denn er hat im Prozess, entsprechend wie Pfefferhard, von ihm angerufene Zeugen vernehmen lassen⁶, was kaum ohne Vorlegung von Beweisartikeln geschehen konnte.

¹ F. V 34–37 Mitte (= Rolle 20, Blatt IV). – Der Herausgeber hat diese Rechtsschrift an die Spitze der ganzen N. 34 gestellt, weil er irrtümlich glaubte, sie unterscheide sich von den soeben erörterten Positionen nur durch Weglassung der Antworten des R. von Lindenach und sei also wohl früher entstanden (vgl. F. V 35 Fussnote). In Wirklichkeit kann sie aber wegen ihrer prozessualen Bedeutung erst nach den Positionen errichtet worden sein.

² Entsprechend formulierte Beweisartikel finden sich in unserm Zehntstreit (F. IV N. 466, F. V S. 65); ferner im Urkundenbuch der Abtei St. Gallen IV (zit. vorn 291⁴) 1034 ff. – Das gleiche Verhältnis zwischen Positionen und Beweisartikeln besteht bei *Hermann* (zit. vorn 291⁴) 15, 17, ebenso bei *Schaumann* (zit. vorn 291⁴) 31 (hier sind indessen die Beweisartikel viel zahlreicher und in ihrer Gesamtheit ausführlicher als die Positionen).

³ *Aeg. de Fuscarariis* LVI (Wahrmund III. 1 S. 107).

⁴ Vgl. *Schaumann*, a. a. O. 38 ff., wo die Zeugen zu jedem einzelnen Artikel Stellung nehmen; entsprechend Urkundenbuch des Klosters Heiligkreuztal I (zit. 291⁴) N. 293. Ähnlich z. T. F. V 65 ff. (Zeugenaussagen in unserm Zehntstreit).

⁵ Entsprechend F. V N. 466; F. V 65; Urkundenbuch der Abtei St. Gallen IV (zit. a. a. O.) 1036 f.

⁶ Siehe hinten 305, bes. 4.

c) *Das Protokoll über die Aussagen der Zeugen Pfefferhards*

Als drittes und bedeutendstes Dokument unseres Prozesses ist das Protokoll über die Aussagen von 24 Zeugen erhalten geblieben¹. Einen Hinweis darauf, auf wessen Verlangen sie vernommen wurden, enthält es nicht; da sie aber alle im Sinn der Behauptungen Pfefferhards ausgesagt haben, war es wohl durchwegs auf seinen Antrag oder – genauer – auf den seines Prokurators geschehen². Hierfür spricht auch, dass viele dieser Zeugen im gleichzeitigen Zehntstreit ausdrücklich als Zeugen des mit Pfefferhard interessenmässig verbundenen Klosters Interlaken bezeichnet werden, während kein einziger von ihnen unter den dort auftretenden 40 Zeugen des hinter R. von Lindenach stehenden Chorherrenstifts Amsoldingen erscheint³. Immerhin ist nicht ganz unwahrscheinlich, dass unser Protokoll auch Aussagen von solchen Zeugen wiedergibt, die allenfalls aus eigener Initiative der Schiedsrichter vernommen wurden. Dagegen dürften die im Prozess gelegentlich erwähnten Aussagen von Zeugen des R. von Lindenach⁴ in einem besondern Protokoll festgehalten worden sein.

Da die meisten Zeugen aus dem Kirchspiel Hilterfingen stammten und solche Verhandlungen meist in Kirchen durchgeführt wurden⁵, war wohl die Kirche Hilterfingen der Ort, an dem die Vernehmungen stattfanden. Völlig ungewiss ist, wer sie geleitet hat. Dem Schiedsvertrag hätte es kaum widersprochen, wenn die Schiedsrichter hiermit einen einzigen von ihnen oder auch einen Dritten, etwa einen Pfarrer⁶, Notar⁷ oder besondern Instruktionsrichter⁸ betraut haben sollten. Ein Notar oder ein schreibgewandter Kanzlist war es jedenfalls, der das Protokoll führte⁹.

¹ F. V 41–56 (= Rolle 20, Blätter V–VIII).

² In seinen Schlusserörterungen spricht Pfefferhard selbst von den Zeugen seines Prokurators (F. V 62 Z. 5).

³ F. V 78 unten, bzw. F. V 65 Z. 8 ff.

⁴ F. V 59 Z. 14, 60 Z. 15, 62 Z. 36 f.

⁵ Vgl. z. B. Urkundenbuch der Abtei St. Gallen IV (zit. vorn 291⁴) 1038, 1040. Über die gegenteilige Gepflogenheit in weltlichen Prozessen s. *Rennefahrt* (zit. hinten 316⁵) III 347 f.

⁶ Vgl. z. B. a. a. O. 1035 ff.; Ulmisches Urkundenbuch II. 1 (zit. vorn 291⁴) 32.

⁷ Vgl. *Tancredus* III 8 (S. 494); *Aeg. de Fuscarariis* LVI (Wahrmund III. 1 S. 107).

⁸ Vgl. *Stelling-Michaud* (zit. vorn 290⁷) 194, 224 f.

⁹ Vgl. Riedner (zit. vorn 301³) 23.

Aus der jede einzelne Zeugenaussage einleitenden üblichen Formel «... testis jurat, non odio etc.» (der Zeuge schwört, dass er nicht aus Hass usw.) geht hervor, dass jeder Zeuge vor seiner Vernehmung den Zeugeneid leistete. In diesem versicherte er, dass er die Wahrheit, ohne Beifügung von Falschem, zugunsten der einen wie der andern Partei aussagen und sein Zeugnis weder um einer empfangenen Gabe willen noch aus Freundschaft oder Feindschaft («amicitia vel odio») noch um des eigenen Vorteils willen ablegen werde¹. Nicht ersichtlich ist aus dem Protokoll, wohl aber nach den Vorschriften des kanonischen Rechts anzunehmen, dass den Parteien oder ihren Vertretern Gelegenheit geboten wurde, bei der Leistung des Zeugenschwurs anwesend zu sein², dass aber die Vernehmungen selbst ohne ihre Gegenwart, allenfalls in einem abgesonderten Nebenraum – etwa in der Sakristei – durchgeführt wurden³, und zwar so, dass kein Zeuge die Aussagen des andern hören konnte⁴.

Unmittelbare Auskunft geben unsere Protokolle über Geschlecht, Stand, Alter und Wohnort der Zeugen: 20 Zeugen waren männlichen, 4 Zeugen weiblichen Geschlechts. Unter den Männern finden wir 11 Freie, nämlich 3 Chorherren des Klosters Interlaken, darunter seinen ehemaligen Propst, Hainricus de Rutenz, ferner einen in Bern wohnhaften Arzt, der früher lange in der Gegend gewohnt hatte⁵, sowie 7 Leute aus dem Kirchspiel Hilterfingen und seiner Nachbarschaft. Dagegen werden 12 weitere Zeugen, von denen die meisten ebenfalls dort ansässig waren, als Leibeigene (servi und ancillae), teils der Herzöge von Österreich und teils des Klosters Interlaken, bezeichnet. Dass man sie vernommen hat, widersprach streng genommen dem kanonischen Recht, das in Anlehnung an das römische Recht

¹ *Damasus* LXX (Wahrmund IV. 4 S. 50); *Ber. Papiensis* II 13 § 4 (S. 46f.).

² *Damasus* LXVII (a. a. O. 49); *Ber. Papiensis* II 13 § 7 (S. 47); O. iud. «Scientiam» XXIX (Wahrmund II. 1 S. 52).

³ *Ber. Papiensis*, a. a. O.; *Damasus*, a. a. O.; *Riedner* (zit. vorn 301³) 93; *Gottlob* (zit. vorn 302¹) 15 Anm. 2 a. E. Der Ordo iud. «Scientiam» begründet dies damit, dass hierdurch die Gefahr einer unmittelbaren Beeinflussung der Zeugen durch die Parteien vermieden werde.

⁴ Man folgte hier dem Vorbild Daniels in der Historie von der Susanne (apokryphes Buch des Alten Testaments, Vers 51 ff.); vgl. *Damasus*, a. a. O.; *Endemann*, Civilprozessverfahren nach der kanonistischen Lehre, Zeitschrift für deutschen Zivilprozess Bd. 15, Berlin 1891, 267 und dort zitierte Belegstellen.

⁵ F. V 56.

Unfreie (*servi*) grundsätzlich von Zeugnisleistungen ausschloss¹; es entsprach aber der im Hoch- und Spätmittelalter herrschenden Praxis² und erklärt sich unschwer daraus, dass man jene dem römischen Sklavenrecht entnommene Regel nicht gut auf die mittelalterlichen Leibeigenen anwenden konnte, da diese als rechtsfähige Personen anerkannt wurden und überhaupt eine verhältnismässig günstige rechtliche und soziale Stellung erlangt hatten. Bei vielen, besonders bei den ältern Zeugen, wird ihr ungefähres Alter angegeben (*octogenarius*, *septuagenarius*, *sexagenarius*), bei der Mehrzahl aber ist dies weggelassen. Auf den Beruf des Zeugen wird nur ausnahmsweise hingewiesen; dagegen wird der Wohnort stets ausdrücklich angeführt.

Über die Art und Weise, wie sich die Zeugen zur Sache zu äussern hatten, enthielt das kanonische Prozessrecht zahlreiche vorbildliche Bestimmungen: Der Vernehmende sollte sie über alle Einzelheiten ausfragen; auch darüber, woher sie etwas wissen, vor welcher Zeit sie es erfahren haben usw.³; dies namentlich im Hinblick darauf, dass bei der Würdigung von Zeugenaussagen auf den Grad ihrer Glaubwürdigkeit abzustellen war⁴ und ein Beweis grundsätzlich nur dann als erbracht anerkannt wurde, wenn die Zeugen den Sachverhalt durch Sehen oder Hören persönlich wahrgenommen hatten⁵. Andererseits sollten die Zeugen ihre Aussagen ganz einfach und ungeschminkt ablegen⁶. Diesen hohen Anforderungen, die zu einer zuverlässigen und umfassenden Klärung des Sachverhalts führen mussten, wurden die vorliegenden Vernehmungen in glänzender Weise gerecht⁷. Unsere Zeugen erklären nicht nur, dass sie etwas wissen, sondern auch, ob sie es selbst wahrgenommen und vor wieviel Jahren, allenfalls sogar zu welcher Jahres- und Tageszeit, vor welchen anderen Personen und unter welchen Umständen sie es gesehen oder gehört haben. Oder wenn sie etwas nur durch einen Dritten ver-

¹ Decr. Grat. II 4 qu. 2 u. 3 c. 3 (Sintenis II 165); *Ber. Papiensis* II. 13 § 2 (S. 45); Damasus LX (Wahrmund IV. 4 S. 43).

² Vgl. z. B. Ulmisches Urkundenbuch I (zit. vorn 291⁴) N. 235.

³ Vgl. *Aeg. de Fuscarariis* LVI (Wahrmund III. 1 S. 105f.).

⁴ Vgl. Decr. Grat. II 4 qu. 2 u. 3, c. 3 (Sintenis II 161).

⁵ Vgl. Decr. Grat. II 3 qu. 9 c. 15 (Sintenis II 160).

⁶ Decr. Grat. II 3 qu. 9 c. 17 (Sintenis II 160).

⁷ Annähernd das gleiche trifft auch zu für die Zeugenaussagen in den von *Schaumann* herausgegebenen Prozessakten von 1311/12 (zit. vorn 291⁴).

nommen haben, so erklären sie, wer dieser Dritte war und wann, wo und unter welchen Umständen er es ihnen mitgeteilt hat. Besonders wichtige Äusserungen Dritter, die ein Zeuge gehört hat, werden mitunter lapidar und prägnant in direkter Redeform wiedergegeben. Nicht selten leiten unsere Zeugen ihr Wissen von einem allgemeinen öffentlichen Gerücht her, gelegentlich aber auch von ihrer Einsichtnahme in eine Urkunde. Manchmal äussern sie sich so, dass sie etwas zwar nicht wissen, aber doch glauben¹; dann legen sie die Tatsachen dar, auf die sich ihre Annahme gründet. Gelegentlich aber erklären sie, dass sie etwas nicht wissen. Einige besonders wichtige Zeugenaussagen sind sehr eingehend protokolliert, andere sind wesentlich kürzer gehalten; bei einigen Zeugen wird lediglich bemerkt, dass ihre Aussagen mit denen eines andern Zeugen übereinstimmen. Durchweg aber ist das Protokoll klar und flüssig in gutem Latein geschrieben. Im einzelnen gewährt es uns nicht nur Aufschlüsse über das mittelalterliche Patronats- und Pfarrecht, sondern vielseitige Einblicke ins Rechtsleben und Rechtsdenken jener Zeit überhaupt:

Schiedsverträge werden vor unsern Augen geschlossen und abgewickelt². Schenkungen werden vorgenommen und bestätigt. Persönlichkeiten treten uns entgegen, die durch Wort und Tat eine bestimmte rechtliche Gesinnung bekunden: der sich für sein Recht einsetzende, aber grossmütige Walter von Eschenbach und sein Gegenspieler, der rechtlich wenig skrupelhafte, selbstsüchtige Propst von Amsoldingen, Heinrich. Wir lernen Geistliche kennen, die ihre Streitigkeiten durch Geldmachenschaften erledigen. Andererseits sehen wir kleine freie und leibeigene Leute, die in gutem Einvernehmen mit ihrem Herrn, Walter von Eschenbach, leben, ein grosses Interesse für die lokalen Rechtsverhältnisse bekunden und ihre Kenntnisse vom Vater auf den Sohn überliefern. Wir erfahren vieles von ihrem grossen Erinnerungs-

¹ Vgl. *Aeg. de Fuscarariis* CLXIII (Wahrmund III. 1 S. 223).

² Über die Schiedsgerichtsbarkeit, besonders ihren römisch-kanonisch-rechtlichen Ursprung und ihr Eindringen in die Schweiz und Süddeutschland s. u. a. *Karl Siegfried Bader*, Das Schiedsverfahren in Schwaben vom 12. bis zum ausgehenden 16. Jahrhundert, Tübingen 1929; *ders.*: Die Entwicklung und Verbreitung der mittelalterlichen Schiedsidee in Südwestdeutschland und in der Schweiz, *Zeitschrift für schweiz. Recht* n. F. 54 (1935) 100–125; *Stelling-Michaud* (zit. vorn 290⁷), besonders 246 ff.

vermögen, das vor allem die plastisch hervortretenden Tatsachen festhält und von diesen auf die Rechtslage schliesst. Wir werden aber auch gewahr, wie diese Qualitäten den mittelalterlichen Mangel an schriftlicher Fixierung und Registrierung der Rechtsverhältnisse nicht dauernd wettzumachen vermochten. Ganz besonders aber erhalten wir einen starken Eindruck von der damaligen Prozessleitungskunst, der es mit Hilfe der Vorschriften des kanonischen Rechts gelang, einen zeitlich weit ausgedehnten Sachverhalt zuverlässig und lückenlos ans Tageslicht zu bringen. In dieser Beziehung dürfte unser Protokoll einen hohen Rang unter den veröffentlichten mittelalterlichen Zivilprozessdokumenten einnehmen¹.

d) Die Schlusserörterungen des Rudolf von Lindenach

Das Verfahren dürfte – gemäss dem kanonischen Prozessrecht – wie folgt weitergegangen sein: Nachdem die Parteien Gelegenheit erhalten hatten, noch weitere Zeugen – bis zu insgesamt je 40² – anzurufen, und man schliesslich alle Zeugen vernommen hatte, wurden ihre Aussagen den Parteien durch Zustellung von Protokollabschriften mitgeteilt³. Alsdann reichten die Parteien – zum mindesten Rudolf von Lindenach hat es sicher getan⁴ – dem Schiedsgericht die in ihren Händen befindlichen Urkunden ein⁵, worauf es das Beweisverfahren als geschlossen erklärte und die Parteien aufforderte, sich eine nach der andern zum Beweisergebnis zu äussern⁶. Dies scheint als erster Pfefferhard getan zu haben⁷, was seiner mutmasslichen Klägerstellung entsprach. Doch ist die betreffende Rechtsschrift nicht erhalten geblieben.

¹ Zeugenaussagen-Protokolle von gleichen Vorzügen finden sich in den von *Struck* herausgegebenen Akten (zit. vorn 291⁴); doch sind sie nur in Übersetzung und Regestenform wiedergegeben.

² X II 10 c. 37 (Sintenis II 312).

³ Vgl. *Damasus* LXVII (Wahrmund IV. 4 S. 49); *Aeg. de Fuscarariis* LVIII (Wahrmund III. 1 S. 108).

⁴ F. V 57 Z. 11, 63 Z. 6 ff.

⁵ Vgl. *Aeg. de Fuscarariis* LIX (Wahrmund III. 1 S. 109). – Nach *Tancredus* III 12 (S. 539) konnten die Urkunden auch schon vorher eingereicht werden.

⁶ Über solche Schlusserörterungen im kanonischen Prozess s. *Damasus* LXXXIII (Wahrmund IV. 4 S. 57).

⁷ Mittelbar kann dies daraus geschlossen werden, dass R. von Lindenach in seiner Replik zu vorangegangenen Ausführungen Pfefferhards Stellung nimmt, während sich nirgends eindeutige Hinweise auf noch weiter zurückliegende erste Schlusserörterungen Lindenachs finden. Vgl. anderseits die folgende Anm.

Auf uns gekommen ist dagegen die «replicatio» des R. von Lindenach¹. – Da aus den Zeugenaussagen ziemlich deutlich hervorging, dass das Chorherrenstift Amsoldingen niemals rechtmässiger Patron der Kirche Hilterfingen gewesen war, standen die Prozessaussichten für ihn sehr schlecht. Indessen liess er klugerweise nichts davon merken, sondern stellte sich kühn auf den Standpunkt, die von Pfefferhard versuchten Beweise seien gescheitert, umgekehrt aber ergebe sich aus dessen Antworten auf seine eigenen Positionen, aus den Zeugenaussagen sowie aus den Urkunden, dass Amsoldingen das Patronatsrecht durch langjährigen unangefochtenen Besitz ersessen habe. Vor allem legte er Gewicht darauf, dass Amsoldingen mit seinen Präsentationen immer erfolgreich gewesen sei, indem die beiden seinerzeit von ihm präsentierten Kandidaten, Uolricus de Lutra und Propst Heinrich, die Pfarrstelle tatsächlich erlangt hätten. Gegenüber dem Thuner Schiedsspruch von 1266 aber wandte er ein, er habe kein Recht gegen Amsoldingen schaffen können; denn der ihm zugrunde liegende Schiedsvertrag sei nur zwischen dem Propst und Walter von Eschenbach geschlossen worden und habe überdies nur Schadensersatzansprüche betroffen, was freilich aktenwidrig war. Auch erklärte er, die Einsetzung Pfefferhards sei zu rasch nach der Präsentation erfolgt und daher nichtig.

Seine Ausführungen suchte der Replikant durch zahlreiche Quellenzitate zu unterstützen², indem er nicht weniger als 14 Stellen aus dem Corpus iuris civilis (1 aus den Institutionen, 7 aus den Digesten und 6 aus dem Codex) sowie 15 Stellen aus den kirchlichen Rechtsbüchern (4 aus dem Decretum Gratiani, 8 aus dem Liber extra und 3 aus dem Liber sextus) anrief. Hierbei bediente er sich der damals üblichen abgekürzten Zitierweise, indem er nur die Gesamtquelle, die Überschrift des betreffenden Titels und den Anfang der Stelle wiedergab, zum Beispiel: Extra, de causa possessionis et proprietatis «cum olim³». Doch waren die zitierten Stellen grossenteils nicht gerade gut ausgewählt und

¹ F. V 56–59 (= Rolle 21 Blatt II). – Als «replicatio» wird diese Rechtschrift in der Duplik Pfefferhards bezeichnet (F. V 59 Z. 25 ff., 60 Z. 4). – Wenn Pfefferhard nicht auch von seinen eigenen «replicationibus» spräche (F. V 64 Z. 18), könnte der Ausdruck «replicatio» dahin deuten, dass ihr schon eine erste Schlusserörterung Pfefferhards vorangegangen war (vgl. *Aeg. de Fuscarariis* LXIII (Wahrmund III. 1 S. 119 ff.)).

² Entsprechend *Emil Ott*, (zit. vorn 291 ⁴) 291 ff.

³ F. V 58 Z. 14.

keineswegs alle geeignet, das wirklich zu bekräftigen, was sie belegen sollten.

Die Rechtsschrift enthält auch einige rein rhetorische Wendungen, zum Beispiel: es sei besser, wenig in geeigneter Weise darzulegen, als die Ohren der Zuhörenden mit viel Unnötigem zu belasten¹. Solche Sätze, von denen die meisten ebenfalls mit Zitaten aus den grossen Rechtsbüchern versehen sind, dürften unmittelbar aus diesen stammen. Dagegen scheint eine andere rhetorische Wendung, zu der keine Stelle zitiert wird, der zeitgenössischen Prozessrechtsliteratur entnommen zu sein: «Überflüssig müht sich ab, wer dem Sonnenlicht durch Fackelbeleuchtung nachzuhelfen sucht².» – Bemerkenswert ist die auch in heutigen Prozessen gebräuchliche Klausel: «wenn dies bewiesen wäre oder bewiesen werden könnte, was ich indessen nicht zugebe, so . . .». Sie lässt, zusammen mit dem übrigen Inhalt der Replik, vermuten, dass deren Verfasser ein Mann von guter juristischer Bildung und erheblicher Prozesserfahrung war, also kaum der Chorherr R. von Lindenach selbst³, sondern ein von ihm anscheinend beigezogener Advokat, Magister Johannes de Gerenstein aus Basel, dem die nun zu erörternde Erwiderungsschrift Pfefferhards überreicht wurde⁴.

e) Die Schlusserörterungen Pfefferhards

Diese Rechtsschrift nennt sich selbst «duplicatio⁵». Sie hat den gleichen Charakter wie die «replicatio» des R. von Lindenach, verrät aber ein grösseres Können, andererseits aber auch ein

¹ F. V 56 Z. 30 ff. (Cod. I 17 2).

² «...supervacuis laboret impendiis, qui solem certat facibus adjuvare» (F. V 56 unten); dieser Satz findet sich wörtlich bei *Aeg. de Fuscarariis* LXIII, der dem Anwalt des Klägers empfiehlt, seinen Schlussvortrag so zu beginnen.

³ Anders *Stelling-Michaud* (zit. vorn 290 7) 256, der vermutet, dass R. von Lindenach Rechtswissenschaft studiert hatte.

⁴ Die Rückseite der Erwiderungsschrift trägt den Vermerk: «Istud rodale presentatur magistro Johanni de Gerenstein, advocato curie Basiliensis» (F. V 56 Z. 27f.).

⁵ F. V 59 Z. 27 ff. – Die Duplik als Ganzes ist wiedergegeben in F. V 59–64. Sie schliesst mit der Angabe von Ausstellungsort und Datum, Konstanz, den 7. August, aber ohne Nennung einer Jahrzahl (entgegen den Ausführungen des Herausgebers, F. V 35 Z. 9).

rücksichtsloseres Temperament ihres Verfassers. Er erklärt, dass die Replik nichts als Unrichtiges enthalte und aus Mangel an guten Argumenten das offensichtliche Gegenteil von der Wahrheit behaupte, wie es in solchen Fällen etwa üblich sei. Auch setzt er mit geringschätzigen, jedoch eingehend begründeten Worten auseinander, dass sein Gegner verschiedene Belegstellen nicht zitiert haben würde, wenn er ihren Sinn richtig verstanden hätte. Umgekehrt zitiert er selbst – und zwar zumeist treffend – nicht weniger als 37 Stellen aus dem weltlichen und geistlichen *Corpus iuris*, nämlich 2 aus den Institutionen, 7 aus den Digesten, 3 aus dem Codex, 4 aus dem *Decretum Gratiani*, 20 aus dem *Liber extra* und 1 aus dem *Liber sextus*. Ausserdem führt er auch 4 Stellen aus den damals führenden Kommentaren an: je 1 aus der *Glossa ordinaria* des Johannes Teutonicus zum *Decretum Gratiani* und der des Bernardus Parmensis de Botone zum *Liber extra* sowie 2 aus der *Glossa ordinaria* des Accursius zum *Corpus iuris civilis*. Zahlreich sind in dieser Rechtsschrift prozess-taktische Wendungen wie: «gesetzt der Fall, dass . . ., was ich aber nicht zugebe. . .¹», und: «ich erkläre, dass, wenn ich etwas sagen oder beantragen sollte, was meinem prozessualen Ziel (*intencio*) zuwider ist, es als nicht vorgebracht und nicht geschrieben gelten soll²». Sie enthält aber auch viele rein rhetorische Sätze, darunter 2 Verse des Horaz, die ausdrücklich als solche bezeichnet werden³.

Rein sachlich bietet die Duplik, der ja schon erste Schluss-erörterungen Pfefferhards vorangegangen sein müssen, nur eine Auswahl der für seinen Standpunkt sprechenden Argumente. Nähere Ausführungen enthält sie unter anderem darüber, dass die seinerzeitige Erledigung der Streitigkeiten zwischen den Präsentierten Eschenbachs und des Chorherrenstifts Amsoldingen durch Schiedsspruch und Vergleich wegen der damals festgesetzten finanziellen Bedingungen gegen das Verbot der Simonie⁴ verstossen habe und daher nichtig gewesen sei. Eingehend legt sie sodann dar, dass das Chorherrenstift Amsoldingen wegen Ex-

¹ F. V 62 letzte Z., u. a. m.

² F. V 59 unten.

³ «Segnius irritant animos demissa per aures

Quam que sunt oculis subjecta fidelibus». (F. V 60 Z. 12ff.).

⁴ Simonie = Kauf geistlicher Gnadengüter. Vgl. Apostelgesch. 8; X 1 36 c. 7 (Sintenis II 102); *Ber. Papiensis* V 2 (S. 203).

kommunikation seines Propstes und zweier seiner Chorherren¹ gar nicht fähig gewesen sei, den R. von Lindenach gültig zu präsentieren, ferner dass der Replikant überhaupt nur durch eine Strafklage von seiner Stelle entfernt werden könnte.

Alles in allem haben wir eine reichhaltige Prozessschrift vor uns, die eines hochgebildeten, energischen und geistesstarken Verfassers würdig ist, als den wir wohl den ehemaligen Bolognenser Studenten Pfefferhard persönlich vermuten dürfen². Sie kann besten heutigen Plädoyers an die Seite gestellt werden. Doch hat sie einen stärker theoretisierenden Charakter.

Dieses Dokument ist das letzte, das aus unserem Prozess überliefert ist. Ob und in welchem Sinn er entschieden wurde, wissen wir nicht. Nach der Aktenlage ist es aber wahrscheinlich, dass ein Schiedsspruch gefällt wurde, und nahezu sicher, dass er nicht gegen Pfefferhard ausfiel. Ferner dürfen wir auf Grund der tatsächlichen Verhältnisse wohl annehmen, dass Pfefferhard auch dann im Besitz der Pfarrstelle blieb, wenn die Schiedsrichter – etwa wegen Todes eines von ihnen – keinen Schiedsspruch gefällt haben sollten.

II. Der Prozess um den Zehnten von Hilterfingen und Ringoldswyl (1312)

Ausser den erörterten Prozessschriften gibt unsere Quelle, F. V N. 34, auch noch solche über einen zweiten Rechtsstreit wieder³, der ebenfalls durch den Tod des Pfarrers von Hilterfingen und Propstes von Amsoldingen, Heinrich, veranlasst worden war. Parteien dieses Prozesses waren das Chorherrenstift Amsoldingen einerseits und C. Pfefferhard andererseits, und Streitobjekt waren zwei Drittel des Zehntens von Hilterfingen und der ganze Zehnten zu Ringoldswyl (im Kirchspiel Hilterfingen). Der verstorbene Heinrich hatte beide Zehnten ganz bezogen; streitig war aber, inwieweit er dies in seiner Eigenschaft als Propst und

¹ In den veröffentlichten Positionen, Beweisartikeln und Zeugenaussagen ist von dieser Exkommunikation nicht die Rede, wohl aber in der Replik des R. von Lindenach (F. V 59 Z. 3 ff.), die gerade auch in diesem Punkt zu vorangegangenen ersten Schlusserörterungen Pfefferhards Stellung nimmt.

² So auch *Stelling-Michaud* (zit. vorn 290 ⁷). Bemerkenswert sind dessen Hinweise auf die von Pfefferhard getätigten Käufe juristischer Standardbücher (a. a. O. 111, 114 Anm. 8).

³ F. V 64–86.

inwieweit in seiner Eigenschaft als Pfarrer getan hatte; hiervon hing der Ausgang des Prozesses ab.

Die Akten geben keine Hinweise darauf, wer der Kläger und wer der Beklagte war. Geführt wurde der Prozess vor dem bischöflichen Gericht zu Konstanz¹. Zu datieren ist er eindeutig auf das Jahr 1312; denn eine Urkunde, die zwar an einer frühern Stelle der *Fontes Rerum Bernensium* wiedergegeben ist, aber nach ihrem Inhalt offensichtlich zum vorliegenden Prozess gehört, trägt eindeutig das Datum 2. März 1312².

Auf uns gekommen sind aus diesem Prozess die Beweisartikel der beiden Parteien³ und die Protokolle über die Vernehmung von 40 Zeugen des Chorherrenstifts Amsoldingen sowie von 39 Zeugen des C. Pfefferhard⁴. Diese Dokumente sind in ganz ähnlicher Art und Weise abgefasst wie die des Prozesses um die Pfarrstelle. Sie bestätigen und bereichern das Bild, das uns jene gewähren. Besonders wertvolle Aufschlüsse geben sie über die Erhebung und Verwendung des Zehntens, über die internen Verhältnisse am Chorherrenstift Amsoldingen, das von seinem Propst Heinrich selbstherrlich geleitet wurde, und über das Verhältnis des Propstes zu seinem Vikar in Hilterfingen, den er niemals als Kollegen («socie») anredete, mit dem er aber öfters Lohn- und andere finanzielle Fragen besprach⁵. Immerhin sind diese Dokumente im ganzen weniger interessant als die des andern Prozesses, da ihnen kein so klarer und umfassender Sachverhalt entnommen werden kann.

III. Das schiedsgerichtliche Nachspiel der beiden Prozesse (1318/1319)

Am 20. Juli 1317 starb Conrad Pfefferhard⁶. Damit erledigten sich seine beiden Prozesse, falls sie es nicht schon längst waren.

¹ Dies ergibt sich aus F. V 65 Z. 6f.

² F. IV N. 466.

³ F. IV N. 466 und V 64f. (= Rolle 20, Blatt I).

⁴ F. V 65–78 (= Rolle 22, Blatt I, II Vor- und Rückseite, III) bzw. F. V 78–86 (= Rolle 23, Blatt I, II Vor- und Rückseite). – 40 war die Höchstzahl der Zeugen, die eine Partei stellen durfte (vgl. vorn 309, bes. 2).

⁵ Über die bedenklichen sozialen Auswirkungen der im Spätmittelalter überaus häufigen Vikariatsverhältnisse vgl. die eindrucksvollen Ausführungen von *L. Pfleger*, Untersuchungen zur Geschichte des Pfarreiinstituts im Elsass, *Archiv für Elsässische Kirchen-Geschichte* 7 (1932) 15–31 u. 48–66; ferner *R. Gmür* (zit. vorn 293²) 49 ff.

⁶ Vgl. vorn 300, bes. 4.

Andererseits gab die nun eintretende Vakanz der Pfarrstelle zu Hilterfingen den Anlass¹ dazu, dass die Streitigkeiten zwischen dem Chorherrenstift Amsoldingen und dem Kloster Interlaken neu und noch stärker auflebten. Während sie bis dahin nur eine indirekte Rolle im Rechtsstreit zwischen Pfefferhard und R. von Lindenach bzw. dem Chorherrenstift Amsoldingen gespielt hatten, führten sie nun zu einem unmittelbaren Prozess zwischen Amsoldingen und Interlaken selbst. Er wurde ausgetragen vor dem bischöflichen Gericht zu Konstanz unter der Leitung des Dekans des Domkapitels, Johannes von Thorberg, den der Bischof als bevollmächtigten Richter in der Sache bezeichnet hatte. Diesem gelang es, die Parteien zum Abschluss eines Schiedsvertrags zu bewegen, durch den sie ihn zum gütlichen Vermittler und Schiedsrichter in ihrem Patronats- wie in ihrem Zehntkonflikt ernannten. Drei erhalten gebliebene Originalausfertigungen des Schiedsvertrags tragen das Datum 2. Mai 1318².

Über das Schiedsverfahren ist aus der Zeit, während es lief, nur ein Dokument auf uns gekommen: am 3. Februar 1319 verpflichtete sich der neue Pfarrer von Hilterfingen, Magister Henricus de Richenschein, die Interlakner Chorherren bis zur Fällung des Schiedsspruchs als seine rechten Patrone anzuerkennen³. Dagegen sind mehrere Urkunden über die Beendigung des Verfahrens erhalten geblieben: Am 8. Mai 1319, gut ein Jahr nach Abschluss des Schiedsvertrags, verkündete Johannes von Thorberg seinen Entscheid⁴. Er erklärte die Interlakner Augustiner als Patrone der Kirche; die streitigen zwei Drittel des Zehnten von Hilterfingen und den Zehnten von Ringoldswyl aber sprach er, gestützt auf Ersitzung, den Amsoldinger Chorherren zu. Noch am gleichen Tag nahm das Kapitel und der Propst von Amsoldingen – es war Graf Eberhard von Kyburg, der nachmalige Brudermörder⁵ – den Schiedsspruch in einer besondern Urkunde

¹ Dies gründet sich auf blosse Vermutung; nicht ausgeschlossen ist, dass schon vorher offene Streitigkeiten zwischen Amsoldingen und Interlaken ausgebrochen waren. Vielleicht in diesem Sinne spricht der Schiedsvertrag vom 2. Mai 1318 von der «lite...diu coram diversis sub periculo corporum ac rerum mota» (F. V 22 Z. 25 ff.).

² F. V N. 21.

³ F. V N. 51.

⁴ F. V N. 64. – Das im vorstehenden Text Ausgeführte stützt sich vor allem auf diese Quelle.

⁵ Vgl. *Richard Feller*, *Geschichte Berns I* (Bern 1946) 114.

ausdrücklich an¹. Propst und Kapitel von Interlaken taten dasselbe am folgenden Tag. Zugleich verpflichteten sie sich, dafür zu sorgen, dass die künftigen Pfarrer von Hilterfingen die Chorherren von Amsoldingen im ungestörten Genuss der ihnen zugesprochenen Zehntrechte belassen würden. Auch versprachen sie, den Kirchensatz von Hilterfingen niemals zu veräussern, weil sonst die künftigen Pfarrer von Hilterfingen die Amsoldinger Chorherren doch noch wegen der Zehnten behelligen könnten².

Nachdem aller vom kanonischen Recht geforderte Aufwand an Gründlichkeit, Gewissenhaftigkeit und Scharfsinn die Rechtsverhältnisse im Kirchspiel Hilterfingen jahrzehntelang nicht endgültig zu klären vermocht hatte, waren sie endlich in einer Weise festgelegt, die keine neuen Streitigkeiten mehr aufkommen liess.

Bis ins 16. Jahrhundert hinein befolgte man in kanonischen Prozessen allenthalb die hochmittelalterlichen Regeln, die wir in unsern Dokumenten wahrgenommen haben³. Im gemeinen deutschen Zivilprozess wirkten sie entscheidend nach bis zum Erlass der Reichszivilprozessordnung von 1877. Ja sie beherrschen grossenteils auch dieses noch heute geltende Gesetz. Eine geringere Lebenskraft hatten sie im bernischen Gebiet⁴. Hier wurden die kanonischen Prozesse allmählich seltener und verschwanden zuletzt ganz, weil die erstarkende Stadt Bern die geistliche Gerichtsbarkeit schrittweise zurückdrängte und in der Reformation völlig beseitigte⁵. Das einheimische bernische Zivilgerichtsverfahren aber war – wenigstens bis zur Einführung des Schriftlichkeitsprinzips (1724/1725)⁶ – wesentlich anders gestaltet. Dies geht aus der meisterhaften Darstellung hervor, die uns der hochverehrte Jubilar geschenkt hat⁷.

¹ Amsoldingen erklärte die Annahme in zwei fast wörtlich übereinstimmenden Urkunden, von denen die eine laut ihrer Datierung schon vor dem Schiedsspruch errichtet wurde (25. April 1319, F. V N. 62), während die andere das gleiche Datum wie der Schiedsspruch trägt (9. Mai 1319, F. V N. 65). Das gegenseitige Verhältnis der beiden Urkunden lässt sich wohl nicht klären.

² F. V N. 66 (10. Mai 1319).

³ *Endemann* (zit. vorn 302³) 180.

⁴ Hinweise auf andere kanonische Prozesse im bernischen Gebiet finden sich bei *R. Gmür* (zit. vorn 293²) bes. 170 ff., 184 ff.

⁵ Vgl. *Hermann Rennefahrt*, Grundzüge der bernischen Rechtsgeschichte, 4 Teile (Bern 1928–1936), bes. I 37 f.

⁶ Vgl. *Rennefahrt*, a. a. O. III 358.

⁷ *Rennefahrt*, a. a. O., bes. III (1933) 337–398, IV 322–326. – Den kanonischen Prozess selbst hat *Rennefahrt* bewusst nicht in sein Werk einbezogen (a. a. O. III 316).